

heit damit, daß der verfassungsrechtliche Ausbau der Machtvollkommenheit unserer Volksvertretungen die historische Überlegenheit unserer sozialistischen Demokratie gegenüber dem antidemokratischen Herrschaftssystem des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland sichtbar und überzeugend zum Ausdruck bringt.

Es ist keineswegs Zufall, sondern verfassungsrechtliche Widerspiegelung der gegensätzlichen Entwicklung in beiden deutschen Staaten, wenn die weitere Vervollkommnung des einheitlichen Systems unserer sozialistischen Volksvertretungen zur gleichen Zeit erfolgt, da in der Bonner Bundesrepublik die ohnehin bescheidenen Rechte parlamentarischer Körperschaften systematisch weiter eingeschränkt werden und mit der geplanten Notstandsverfassung völlig beseitigt werden sollen.

In der DDR war seit Anbeginn jeder Möglichkeit der Ausschaltung oder gar reaktionärer Auflösung der Volksvertretung, wie sie die Artikel 25 und 48 der Weimarer Verfassung enthielten und die Artikel 68 und 81 des Bonner Grundgesetzes vorsehen, ein für allemal der Boden entzogen. Der Artikel 48 unseres Verfassungsentwurfes legt ausdrücklich fest, daß die Volkskammer das oberste Organ der Staatsmacht und das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik ist und niemand ihre Rechte einschränken kann. Damit wird verfassungsrechtlich die gesellschaftliche Realität in der DDR verankert und die kontinuierliche Weiterführung bewährter Praxis bekräftigt.

Besondere Hervorhebung verdient die Tatsache, daß in vielen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen von den Bürgern Schlußfolgerungen für die Verwirklichung der Verfassung auch in der praktischen Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe auf allen Ebenen dargelegt wurden. Zahlreiche Werktätige versicherten ihre Bereitschaft zur stärkeren Mitwirkung in den Volksvertretungen und ihren Kommissionen. Abgeordnete und Mitarbeiter der Räte unterbreiteten konstruktive Vorschläge, wie die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung in der Leitungstätigkeit der Volksvertretungen noch besser verwirklicht werden kann.

Im Mittelpunkt der zum Verfassungsentwurf durchgeführten Tagungen der Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden stand die Erkenntnis, daß die höhere Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen auch höhere Anforderungen an ihre Führungstätigkeit stellt. Von vielen Abgeordneten wurde die Notwendigkeit betont, daß jede örtliche Volksvertretung mehr denn je ihre Aufgaben unter der Sicht der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung löst, in das gesellschaftliche Ganze einordnet, denn die Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung ist ihr Beitrag zur Verwirklichung der Gesamtverantwortung des sozialistischen Staates. Hierzu bedarf es eines hohen Maßes an wissenschaftlicher Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge und gründlicher Kenntnis effektiver Formen und Methoden der Leitung. Deshalb ist im Entwurf der Verfassung die Anwendung der Organisationswissenschaft hervorgehoben, die für die Verbesserung der Leitungstätigkeit unumgänglich ist und nicht nur für den Ministerrat, sondern für alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe gilt.

Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, die Aufgaben und Rechte der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in die Verfassung mit aufzunehmen. Selbstverständlich erfüllen die mehr als 200 000 Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen verantwortungs- und ehrenvolle Aufgaben, erweisen sie sich durch ihre schöpferische Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und der Bürger als echte Vertreter des werktätigen Volkes. Die Volksvertretungen erlangen mit der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus immer größere Bedeutung. Deshalb legt auch Artikel 85 fest, daß